

»Bei Festsetzung der für das Übersetzungsrecht — besonders literarischer Werke — zu entrichtenden Entschädigung sollten die Original-Verleger sich stets den Vorteil vor Augen halten, welcher für die ursprüngliche Ausgabe aus der Übersetzung erwächst.«

Entschließung zum Bericht des Herrn *Halfdan Jespersen* über »Klauseln, die in internationalen Verlags-Verträgen in bezug auf Übersetzungen aufzunehmen wären«:

Der Kongreß empfiehlt den angeschlossenen Vereinigungen, den Vorschlag des Herrn *Jespersen* auf seine Anwendung hin zu prüfen.

Entschließung zu den Berichten der Herren *Delachaux, Petri* und *Unwin*, vorgelegt von den Herren *Arthur Delachaux* und *Bourdel d. A.*

Der Kongreß empfiehlt den Verlegern bei Abschluß des Verlagsvertrags, sich einen Teil der Übersetzungsrechte sowie die Initiative zu Verhandlungen betr. ausländischer Ausgaben zu sichern.

Entschließung, vorgelegt von den Herren *Gustavo Gilli* und *Fr. Primo*:

Der Kongreß empfiehlt den Autoren und Verlegern, Übersetzungen nicht abzulehnen, sondern durch mäßige Bedingungen zu fördern unter Berücksichtigung nicht allein des möglichen Erfolgs der Ausgabe im Ausland, sondern auch der Schwierigkeit der Übersetzung und der Verhältnisse der einzelnen Staaten.

Entschließung, vorgelegt von Herrn *Bourdel d. J.*:

Der Internationale Verleger-Kongreß, der sich stets für die Freiheit des Buchhandels eingesetzt hat, wünscht, daß der Austausch geistiger Güter vermittelt Übersetzungen durch die Befreiung von besonderen Abgaben, die noch in gewissen Ländern für Übersetzungsrechte erhoben werden, erleichtert wird.

Entschließung, vorgelegt von Herrn *Juan Navarro de Palencia*:

Der Kongreß empfiehlt den Verlegern, die mit ihren spanischen Kollegen Übersetzungsverträge abschließen, die nach den spanischen Gesetzen nötigen Formalitäten zu beachten, nämlich die Eintragung des Kontrakts bei den spanischen Konsulatsbehörden ihres Landes.

Entschließung zum Bericht des Herrn *Durand-Auzias* über »Die Ursprungsmarke: Gedruckt in . . . . .«:

Der Kongreß, der immer auf freien Austausch geistiger Güter bestanden ist, empfiehlt, daß bei der amerikanischen Regierung dringende Schritte unternommen werden, damit die am 31. Januar 1934 in Kraft getretene Verfügung des Schatzamtes aufgehoben wird, und für die Einfuhr von Büchern nach den Vereinigten Staaten wieder die vor Inkrafttreten jener Verfügung geltenden Bestimmungen zur Anwendung kommen.

Entschließung zum Bericht des Herrn *Arthur Sellier* (Deutschland) über »Internationaler Schutz des Ladenpreises«:

1. In jedem Land ist in gegenseitiger Vereinbarung ein Umrechnungskurs (*barème*) für den Verkauf ausländischer Bücher festzusetzen. Diese Umrechnungskurse werden dem ständigen Büro und der Brüsseler Kommission als Material zugeleitet. Die Portokosten werden bei der Festsetzung des Kurses nicht berücksichtigt, sondern sind, falls ihre Berechnung dem Kunden gegenüber notwendig erscheint, gesondert in Rechnung zu stellen.

2. Ist ein Umrechnungskurs (*barème*) festgesetzt, so ist er ebenso zu schützen wie der inländische Ladenpreis.

3. Die bei Verstößen anzuwendenden Sanktionen richten sich nach den Satzungen der Vereinigungen der einzelnen Länder. Es ist durch die Brüsseler Kommission anzustreben, daß der *modus procedendi* einheitlich festgelegt wird.

Entschließung zum Bericht des Herrn *L. J. Kryn* (Belgien) über »Die Notwendigkeit einer internationalen Buchhandels-Ordnung«:

Der Kongreß spricht den Wunsch aus, es möchten sich zwischen den Berufsvereinigungen der verschiedenen Länder engere Beziehungen anknüpfen; die Berufsvereinigungen möchten sich ihre Satzungen und Berufszeitschriften gegenseitig mitteilen und einander alle Informationen zukommen lassen, die für ihre Berufstätigkeit nützlich sein könnten.

Die verschiedenen Verleger-Vereinigungen setzen überall dort, wo sie dazu imstande sind, einen vertragsmäßigen Verkaufspreis ihrer Bücher nach dem Ausland fest. Sie geben durch gegenseitige Listen diejenigen Buchhändler bekannt, die vom ausländischen Verleger zu beliefern sind oder denen ein Konto eröffnet werden kann.

Der Kongreß empfiehlt, diesen Antrag dem des Herrn *Sellier* anzufügen und der Brüsseler Kommission zu unterbreiten, mit der Bitte, den Antrag schleunigst in Kraft treten zu lassen.

Entschließung zum Bericht des Herrn *Mads Nygaard* (Norwegen) über »Gemeinschaftliche Werbestätigkeit zugunsten des Buches«:

Die in den einzelnen Ländern bestehenden Werbeämter sollen miteinander in unmittelbare Fühlungnahme treten;

Sie sollen sich gegenseitig ihre Rundschreiben und Werbemittel mitteilen und einander namentlich von jenen Werbemaßnahmen Kenntnis geben, die sich in ihrem eigenen Lande bewährt haben.

Entschließung zum Bericht des Herrn *Dr. Hellmuth von Hase* (Deutschland) über »Das Leihverfahren für Orchestermaterialie im internationalen Konzert- und Rundfunkwesen«:

Empfehlung

Im Hinblick darauf, daß in den meisten angeschlossenen Ländern für das Verleihen von Orchestermaterialien weder Richtlinien für die Preisbildung noch der Wortlaut eines Normalleihvertrages existiert und auch kein Vertragsverhältnis mit den Rundfunksendern besteht, empfiehlt der Internationale Verleger-Kongreß, daß die Organisationen der Musikalienverleger oder die führenden Musikverlagsfirmen in den angeschlossenen Ländern das Leihverfahren für Orchestermaterialie in der Weise regeln, daß Richtlinien für die Preisbildung festgelegt werden, der Wortlaut eines Normalleihvertrages entworfen und ein Vertragsverhältnis mit der Rundfunkorganisation jedes Landes herbeigeführt wird.

Antrag

Angeichts der Tatsache, daß die Musikverleger der beteiligten Länder keine Gewähr dafür haben, daß bei Übertragungen von Sendungen der Sender des eigenen Landes auf ausländische Sender eine entsprechende Entschädigung für die Benutzung ihrer Orchestermaterialie gezahlt wird, und daß eine solche Entschädigung auch dann entrichtet wird, wenn der ausländische Sender von der übernommenen Sendung Schallplattenaufnahmen anfertigt und sie zu neuen Sendungen verwendet, beantragt der Internationale Verleger-Kongreß, daß eine internationale Vereinbarung zwischen den Musikverlegern und den Rundfunkorganisationen der beteiligten Länder herbeigeführt wird, wonach die Entrichtung von Materialgebühren an den Verleger automatisch sichergestellt wird, für den Fall,

- a) daß die Sendung eines durch Revers gebundenen Werkes auf einen ausländischen Sender erfolgt;
- b) daß der ausländische Sender von der übernommenen Sendung eine Schallplattenaufnahme anfertigt und diese zu weiteren Sendungen benutzt.

Entschließung zum Bericht des Herrn *François Hepp* über die »Beeinträchtigung der Rechte der Musikverleger und Autoren durch mechanisch wiedergegebene Musik«:

Der Kongreß, nach Anhörung der Ausführungen des Herrn *Hepp* über die Art, wie die Musikverleger ihre Rechte in dieser Hinsicht verteidigen, entscheidet, daß jede nationale Vereinigung von Verlegern (*Book publishers*) und Musikverlegern (*Musie*)

